



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (130)

## Neues aus der „Tierwelt“ Teil 1

In vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird man immer häufiger mit beleidigenden Worten und Gesten konfrontiert. Derjenige, der leicht seine Contenance verliert, neigt eher dazu, seinem Unmut gegenüber anderen durch herabwürdigende Bekundungen Ausdruck zu verleihen. Diese gesellschaftliche Entwicklung bekommt natürlich auch die Polizei bei ihren Einsätzen zu spüren. Denn die Achtung vor den Ordnungshütern scheint spätestens bei emotional geführten Auseinandersetzungen nicht mehr vorhanden zu sein. In der Vergangenheit musste daher bereits in zahlreichen Prozessen geklärt werden, welche Bezeichnungen ein Polizeibeamter noch erdulden muss und welche nicht. Für einen Heißsporn ist daher Vorsicht geboten, da auch eine scherzhaft gemeinte Äußerung den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen kann!

Im deutschen Strafrecht gibt es – entgegen einem weit verbreiteten Irrglauben – keine „Beamtenbeleidigung“. Ein Beamter soll bei einer Herabsetzung nicht besser gestellt werden als der „Normalbürger“, so dass sich ein Amtsträger nicht auf einen höherwertigen Ehrenschatz berufen kann. Wird die Ehre eines Polizisten verletzt, ist lediglich die „normale“ Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuchs einschlägig. Eine verfahrensrechtliche Besonderheit existiert jedoch. Während die Straftat grundsätzlich nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird, kann bei der Beleidigung eines Amtsträgers auch der Dienstvorgesetzte des Beleidigten einen Strafantrag stellen.

Eine strafbare Beleidigung liegt vor, wenn eine Äußerung eine Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung enthält. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung der Fall, wenn dem Betroffenen der ethische oder soziale Wert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch der grundsätzlich uneingeschränkte Achtungsanspruch verletzt oder gefährdet wird. Welche Bemerkungen noch zulässig sind, hängt – wie so häufig – von den konkreten Gesamtumständen ab. Wer beispielsweise einen uniformierten Schutzpolizisten, der eine Fahrausweiskontrolle begleitet, als „Clown“ bezeichnet, macht sich nach einem Urteil des Kammergerichts Berlin einer Beleidigung strafbar. Vorliegend hatte sich ein Fahrgast im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle in der Berliner U-Bahn durch einen Polizeibeamten schikaniert

geföhlt und forderte den Amtsträger auf, sich auszuweisen. Als der Beamte dies ablehnte, äußerte der Betreffende: „Da kann ja jeder Clown kommen, ich möchte Ihren Dienstausweis sehen“. Dieser Vorwitz wurde abgestraft. Denn nach Meinung des Kammergerichts sei ein Clown nach dem üblichen Sprachgebrauch ein Spaßmacher und Hanswurst, also ein dummer, sich lächerlich machender Mensch. Indem der Fahrgast den Polizisten so bezeichnete, habe er seine Missachtung kundgetan und ihn der Lächerlichkeit preisgegeben. Er habe dem Kommissar die ihm zukommende – noch dazu durch die Uniform verkörperte – soziale Achtung als Polizeibeamter abgesprochen. Der Fahrgast habe nicht wirklich daran gezweifelt, dass es sich bei dem Uniformierten um einen echten Polizisten handelte. Er habe – so die Richter weiter – durch sein Verhalten vielmehr für die als Schikane empfundene Fahrausweiskontrolle revanchieren wollen. In der Äußerung sei daher eine auf Diffamierung der Person gerichtete Schmähkritik zu sehen.

Es soll jedoch auch Mitbürger geben, die ihre Missstimmung etwas differenzierter ausdrücken, indem Sie z.B. Passagen aus Werken von Johann Wolfgang von Goethe rezitieren. So geschehen in Karlsruher Gefilden, als ein „Parksünder“ gegenüber einer Gemeindevollzugsbeamtin bemerkt hatte: „Wissen sie was, Sie können mich mal...“. Nach Meinung des Oberlandesgerichts Karlsruhe soll das „Götz-Zitat“ nicht automatisch eine Beleidigung zur Folge haben. Bei dieser Bemerkung komme für sich gesehen zunächst kein negativer Bedeutungsinhalt bei. Vielmehr sei maßgeblich, ob diese mit einem – wenn auch nicht ausgesprochenen – herabwürdigenden Zusatz verbunden sein sollte und auch so in der konkreten Situation für einen verständigen Dritten zu verstehen gewesen sei. Bei den ganzen Diskussionen über die Pisa-Studie und dem Niveau des deutschen Fernsehens sollte man froh sein, dass in der heutigen Zeit derartige Klassiker noch rezitiert werden können!

Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man es im Rahmen einer Verkehrskontrolle jedoch besser bei einem freundlichen „Sie können mich mal...verwarnen!“ belassen!